

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wohnmobilvermietung Marcel Raus

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter (Wildroad Adventures, Marcel Raus) und dem Mieter eines Wohnmobils.

„Mieter“ ist die Person, die das Wohnmobil von Wildroad Adventures anmietet.

„Fahrzeug“ bezeichnet das in der Buchung angegebene Wohnmobil.

1.2. Vertragsgegenstand ist die Überlassung eines in der Reservierung spezifizierten Wohnmobils für den vereinbarten Zeitraum zur Nutzung im Rahmen von Urlaubs- oder Freizeitaktivitäten.

## 2. Buchung und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Buchung eines Wohnmobils erfolgt durch schriftliche Bestätigung per E-Mail oder über das Buchungsformular auf der Webseite.

2.2. Bei Buchung ist eine Anzahlung von 30 % des Gesamtmietpreises fällig. Der Restbetrag muss spätestens 14 Tage vor Mietbeginn vollständig überwiesen werden.

2.3. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 14 Tage vor Mietbeginn) ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

## 3. Kautions

3.1. Der Mieter hinterlegt bei Übergabe des Fahrzeugs eine Kautions in Höhe von 1.000 EUR in bar oder per Überweisung (Zahlungseingang muss vor Übergabe erfolgen).

3.2. Die Kautions dient zur Absicherung von Schadensansprüchen und wird nach Rückgabe des Wohnmobils und Überprüfung auf Schäden, Verschmutzung oder fehlende Ausrüstung erstattet.

3.3. Sollten Mängel oder Schäden vorliegen, behält der Vermieter das Recht vor, die Kautions entsprechend der Schadenshöhe ganz oder teilweise einzubehalten. Die Schadenshöhe ergibt sich durch die Kosten für den Ersatz des beschädigten Gegenstandes oder den Kostenvoranschlag der vom Vermieter gewählten Werkstatt zzgl. 20% Bearbeitungsgebühr.

## 4. Mietdauer und Rückgabe

4.1. Die Mietdauer beginnt und endet zu den in der Buchung vereinbarten Zeiten.

4.2. Das Wohnmobil muss am vereinbarten Rückgabetermin in einem gereinigten (Innenraum besenrein, WC-Kassette entleert und gespült, Grauwasser entleert) und vollgetankten Zustand zurückgegeben werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr erhoben, die dem aktuellen Treibstoffpreis plus einer Servicepauschale i.H.v. 30€ entspricht.

4.3. Eine verspätete Rückgabe wird mit 50 EUR pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt, es sei denn, eine Verlängerung wurde vorab schriftlich vereinbart.

## 5. Stornierung und Umbuchung

5.1. Bei einer Stornierung bis zu 90 Tage vor Mietbeginn wird die Anzahlung vollständig zurückerstattet.

5.2. Bei einer Stornierung zwischen 90 und 30 Tagen vor Mietbeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des Gesamtmietpreises berechnet.

5.3. Bei einer Stornierung weniger als 15 Tage vor Mietbeginn wird der gesamte Mietpreis einbehalten, es sei denn, es wird ein Ersatzmieter gestellt.

## 6. Versicherung und Haftung

### 6.1 Versicherungsschutz und Haftung des Mieters

Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Im Schadensfall trägt der Mieter die Kosten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung i.H.v 1000€, sofern der Schaden durch den Versicherungsschutz abgedeckt ist.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz: Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, die Verletzung der Mietbedingungen (z. B. Nutzung auf unbefestigten Straßen ohne Erlaubnis) oder andere in den Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse entstehen, sind nicht versichert. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Höhe für die entstandenen Schäden.

### 6.2 Schäden an Zubehör und Innenraum

Schäden an mitvermietetem Zubehör (z. B. Campingmöbel, Grill, Geschirr) sowie Defekte oder Verluste dieser Gegenstände sind nicht durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt.

Solche Schäden führen nicht zu einer Minderung des Mietpreises oder sonstigen Ansprüchen des Mieters gegenüber dem Vermieter. Der Mieter haftet für Reparatur- oder Ersatzkosten in voller Höhe.

### 6.3 Pflichten des Mieters im Schadensfall

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei Unfällen, Diebstahl oder Vandalismus muss zudem die Polizei verständigt und ein Polizeibericht erstellt werden.

Der Mieter darf keine Schuldanerkenntnisse abgeben, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

### 6.4 Reinigung und Verschmutzungen

Schäden oder erhebliche Verschmutzungen im Innenraum, die über die normale Nutzung hinausgehen (z. B. Brandlöcher, Flecken durch unsachgemäße Handhabung), sind nicht versichert. In solchen Fällen haftet der Mieter für die Kosten der Instandsetzung oder Sonderreinigung.

### 6.5 Rückgabezustand

Das Fahrzeug muss in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Eventuelle Schäden, die während der Mietdauer entstanden sind, werden bei Rückgabe dokumentiert und dem Mieter in Rechnung gestellt, sofern sie nicht durch die Versicherung abgedeckt sind.

## 7. Verpflichtungen des Mieters

7.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Wohnmobil pfleglich zu behandeln und alle gesetzlichen Vorschriften und Verkehrsregeln einzuhalten.

7.2. Das Rauchen im Wohnmobil sowie die Mitnahme von Haustieren sind nicht gestattet.

7.3. Reparaturen dürfen nur nach Absprache mit dem Vermieter durchgeführt werden. Die Kosten werden nur erstattet, wenn eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vorliegt.

7.4. Das Wohnmobil darf nicht für gewerbliche Zwecke oder zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen genutzt werden.

7.5. Der Mieter ist verpflichtet, die Streckenführung so zu wählen, dass Schäden am Wohnmobil durch unbefestigte Wege, zu niedrige Brücken oder anderweitige Hindernisse vermieden werden.

## 8. Mängel und Schäden

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Mängel oder Schäden am Fahrzeug unverzüglich dem Vermieter zu melden.

8.2. Bei Schäden, die während der Mietzeit am Wohnmobil entstehen, ist der Mieter verpflichtet, diese sofort dem Vermieter zu melden und gegebenenfalls eine polizeiliche Schadensaufnahme zu veranlassen.

8.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.

## 9. Rücktrittsrecht des Vermieters

9.1. Falls das gebuchte Wohnmobil aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Unfall, Totalschaden, Diebstahl) nicht zur Verfügung steht, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug vergleichbarer Art. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Mieter eine volle Rückerstattung der geleisteten Zahlungen

9.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

## 10. Nutzung des Fahrzeugs im Ausland

### 10.1 Erlaubte und nicht erlaubte Länder

Fahrten ins EU-Ausland sowie in die Schweiz und nach Norwegen sind grundsätzlich erlaubt.

Fahrten in Nicht-EU-Länder und Länder mit erhöhter Sicherheitsstufe (z. B. Russland, Ukraine, Türkei, Weißrussland) sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter untersagt.

### 10.2 Genehmigungspflicht für bestimmte Länder

Für Fahrten nach Bosnien & Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Albanien ist eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich, da nicht alle Versicherungen und Schutzbriefe dort gelten.

### 10.3 Versicherungsschutz im Ausland

Der Versicherungsschutz gilt in den erlaubten Ländern (EU, Schweiz, Norwegen) ohne Einschränkung.

Falls das Fahrzeug in einem nicht erlaubten Land genutzt wird, erlischt der Versicherungsschutz, und der Mieter haftet für sämtliche Schäden in voller Höhe.

### 10.4 Pannenhilfe und Reparaturen im Ausland

Bei einer Panne oder einem Unfall im Ausland ist der Mieter verpflichtet, sofort den Vermieter zu kontaktieren.

Reparaturen dürfen nur in autorisierten Werkstätten und mit Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden.

Sollte eine Notreparatur erforderlich sein, muss der Mieter eine detaillierte Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen, um eine Rückerstattung zu erhalten.

### 10.5 Verkehrsregeln und Mautgebühren

Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die geltenden Verkehrsregeln im jeweiligen Land zu informieren (z. B. Höchstgeschwindigkeiten, Alkoholgrenzen, Winterreifenpflicht).

Mautgebühren oder erforderliche Vignetten müssen vom Mieter selbstständig erworben und bezahlt werden.

Bußgelder oder Strafen, die durch Verstöße im Ausland entstehen, trägt der Mieter in voller Höhe.

## 10.6 Grenzübertritte und Fahrzeugkontrollen

Der Mieter muss alle erforderlichen Dokumente für das Fahrzeug (z. B. Zulassungsbescheinigung, Versicherungskarte, grüne Karte) mitführen.

Bei Einreise in Länder mit besonderen Anforderungen (z. B. Pflicht zur Eintragung ins Zollregister) muss der Mieter sich eigenständig um die Einhaltung der Vorschriften kümmern.

Falls das Fahrzeug bei einer Grenzkontrolle aufgrund fehlender Dokumente oder anderer Verstöße festgehalten wird, trägt der Mieter die gesamten Kosten.

## 10.7 Sonderfälle: Fahrzeugdiebstahl oder Unfälle im Ausland

Falls das Fahrzeug im Ausland gestohlen wird, ist der Mieter verpflichtet, sofort die Polizei zu informieren und eine Diebstahlanzeige zu erstellen.

Eine Kopie der polizeilichen Anzeige muss dem Vermieter umgehend übermittelt werden.

Im Falle eines Unfalls im Ausland ist der Mieter verpflichtet, ein Unfallprotokoll auszufüllen und, falls möglich, Fotos von der Unfallstelle zu machen.

## 11. Datenschutz

11.1. Die im Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Abwicklung des Mietvertrags und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

11.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist (z.B. Versicherungen) oder der Mieter ausdrücklich zugestimmt hat.

## 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist der Sitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung.